
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2009/0155

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuß

Termin

07.02.2012

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zum Haushalt der Gemeinde Swisttal für das Haushaltsjahr 2011

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises hat das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2011 nicht genehmigt, die Gemeinde befindet sich im Nothaushalt.

Nach der am 04.06.2011 in Kraft getretenen Neufassung des § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW ist ein Haushaltssicherungskonzept genehmigungsfähig, wenn spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht ist. Das vom Rat der Gemeinde am 15.11.2011 beschlossene Haushaltssicherungskonzept umfaßt nur den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. In diesem Zeitraum ist kein struktureller Ausgleich herbeizuführen.

Positiv bewertet wird die im Haushaltssicherungskonzept ausführlich analysierte Haushaltssituation der Gemeinde. Sie bietet eine Basis für die angestrebte Haushaltskonsolidierung. Dieses Konzept ist in den folgenden Haushaltsjahren fortzuschreiben und zu ergänzen. Das Haushaltssicherungskonzept 2012 ist bis in das Jahr 2022 fortzuschreiben, sofern nicht zuvor der strukturelle Ausgleich gelingt. Diese Fortschreibung ist notwendig um den Status "Nothaushalt" zu erreichen und die damit verbundenen Duldungen in Anspruch nehmen zu können (Kreditrahmen 2/3-der Tilgung, freiwillige Leistungen, Beförderungsbudget, etc).

Die Kommunalaufsicht mahnt an, alle Anstrengungen zu unternehmen, um dem fortschreitenden Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken. Hierbei sind auch bestehende Standards zu hinterfragen und kostengünstigere Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung zu prüfen.

Die freiwilligen Leistungen sind sukzessive zurückzuführen, Steigerungen gegenüber dem Vorjahr oder neue freiwillige Leistungen sind im Nothaushalt unzulässig. Mehraufwendungen im Jugendbereich sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu kompensieren.

Die in der Prioritätenliste zur Finanzierung der rentierlichen Maßnahmen veranschlagte Kreditaufnahme wurde genehmigt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist der Maßnahmenbeginn in 2011. Ansonsten sind die Investitionen neu zu veranschlagen. Die Kreditgenehmigung reduziert sich dann entsprechend.

Die in der Prioritätenliste erfaßten teil- und unrentierlichen Maßnahmen wurden von der Kommunalaufsicht auf ihre mögliche Umsetzung in 2011 hinterfragt. Nach Streichung der in 2011 nicht mehr umsetzbaren Maßnahmen (siehe Bescheid vom 13.12.2011) ergab sich, daß die eingeplanten Deckungsmittel (Investitionspauschalen, Verkaufserlöse, Erschließungsbeiträge) ausreichen, um die verbliebenen Investitionen zu finanzieren. Eine Kreditaufnahme für die teil- und unrentierlichen Investitionen wurde daher nicht erteilt.

Die Verfügungen des Rhein-Sieg-Kreises zum Haushalt 2011 und zur Kreditgenehmigung sind der Vorlage als Anlage beigelegt.